

Vorlage

Allgemeine Verwaltung

081/2020

Geschäftszeichen: 062.35
02.06.2020

Ältestenrat	29.06.2020	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Verwaltungsausschuss	15.07.2020	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	22.07.2020	öffentlich	Beschluss

Thema

Vorbereitung der Oberbürgermeisterwahl im Jahr 2021

Beschlussantrag

1. Festsetzung des Tages der Wahl und einer etwaigen Neuwahl

Nach § 47 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) wird der Tag der Wahl festgesetzt auf

Sonntag, 7. Februar 2021

Eine etwaige Neuwahl wird nach § 45 Abs. 2 GemO festgesetzt auf

Sonntag, 28. Februar 2021

2. Bildung des Gemeindewahlausschusses

Vorsitzender ist: Erster Bürgermeister Rainer Lechner

Stellvertretende Vorsitzende ist: Fachbereichsleiterin Stephanie Wunderle

Die Zahl der Beisitzer und deren Stellvertreter wird auf jeweils vier festgesetzt. In den Gemeindewahlausschuss werden folgende Stadträte bzw. Wahlberechtigte als Beisitzer und Stellvertreter gewählt:

Beisitzer	Stellvertreter
Hartmann, Theo	Dinkelacker, Markus
Schick-Häberle, Margarete	Dr. Klumpp, Gabriele

Simianer, Norbert
Schmidt, Werner

Sachs, Margitta
Sekler-Dengler, Stefanie

3. Stellenausschreibung

Die öffentliche Ausschreibung der Stelle erfolgt offiziell im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am Freitag, 4. Dezember 2020. Zusätzlich wird die Stelle in der Stadtrundschau am 3. Dezember 2020 ausgeschrieben.

4. Ende der Einreichungsfrist

Das Ende der Einreichungsfrist wird festgesetzt auf Montag, 11. Januar 2021, 18.00 Uhr, im Falle einer Neuwahl auf Mittwoch, 10. Februar 2021, 18.00 Uhr.

5. Öffentliche Versammlung zur Bewerbervorstellung

Den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, wird Gelegenheit gegeben, sich der Bürgerschaft in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Diese Versammlung findet am Dienstag, 26. Januar 2021, 19.00 Uhr, im KuBinO statt.



Lechner
Erster Bürgermeister

Wunderle
Fachbereich 1

Erläuterungen

Die Amtszeit von Herrn Oberbürgermeister Christof Bolay endet mit Ablauf des 17. April 2021. Der Tag der Wahl sowie einer etwaigen Neuwahl sollte möglichst frühzeitig festgelegt werden. Die Zuständigkeit hierfür und für die weiteren Modalitäten liegt bei Gemeindewahlen beim Gemeinderat.

Rechtliche Vorgaben

Nach § 47 GemO ist die Wahl des Oberbürgermeisters wegen Ablauf der Amtszeit frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen, also zwischen dem 17. Januar und dem 17. März 2021. Da der Tag der Wahl nach § 2 Abs. 3 KomWG ein Sonntag sein muss, kann dieser frühestens auf Sonntag, den 17. Januar 2021 und spätestens auf Sonntag, den 14. März 2021 festgesetzt werden.

Ferner ist bei der Festlegung des Wahltages noch § 45 Abs. 2 GemO zu beachten, wonach für den Fall, dass auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfällt, frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Neuwahl stattzufinden hat.

Ein Zeitplan, der all diese Vorgaben berücksichtigt, ist als Anlage 1 beigelegt.

Festsetzung des Tages der Wahl und einer etwaigen Neuwahl

Unter Beachtung der genannten Bestimmungen, kann vom Gemeinderat der Tag der Wahl durch Beschluss festgesetzt werden auf

Sonntag, 7. Februar 2021

Als Wahltag für eine etwaige Neuwahl wird (unter Berücksichtigung der Faschingsferien 2021) zur Beschlussfassung vorgeschlagen

Sonntag, 28. Februar 2021

Bildung des Gemeindewahlausschusses

Nach § 11 KomWG obliegt dem Gemeindewahlausschuss die Leitung der Gemeindewahlen (somit auch der Wahl des Oberbürgermeisters) sowie die Feststellung des Wahlergebnisses. Er ist für jede Wahl neu zu bilden.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern und deren Stellvertretern. Der Oberbürgermeister ist kraft Gesetzes Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses; sein allgemeiner Stellvertreter ist stellvertretender Vorsitzender. Ist der Oberbürgermeister Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Für die vom Gemeinderat zu wählenden Beisitzer und deren Stellvertreter wird vorgeschlagen, deren Anzahl auf vier festzusetzen. Somit könnte jede der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen als Beisitzer und Stellvertreter jeweils eine Person aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Wahlberechtigten benennen bzw. zur Wahl vorschlagen.

Stellenausschreibung

§ 47 Abs. 2 GemO beinhaltet die zwingende Bestimmung, dass die Stelle des hauptamtlichen Oberbürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben ist. Ausgehend vom vorgeschlagenen Wahltag, dem 7. Februar 2021, könnte demnach die Stellenausschreibung fristgerecht in der Ausgabe des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg am 4. Dezember 2020 erfolgen. Ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Entwurf eines Ausschreibungstextes ist als Anlage 2 beigelegt.

Ende der Einreichungsfrist

Zur Einreichungsfrist ist in § 10 KomWG bestimmt, dass diese am Tag nach der Stellenausschreibung beginnt und deren Ende vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden darf.

Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur Neuwahl nach § 45 Abs. 2 GemO beginnt am ersten Werktag nach der ersten Wahl; ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Werktag nach der ersten Wahl festgesetzt werden.

Unter Beachtung dieser Vorgabe sowie des Zeitpunktes der Stellenausschreibung sollte das Ende der Einreichungsfristen entsprechend Ziff. 4 des Beschlussantrags festgesetzt werden.

Öffentliche Versammlung zur Bewerbervorstellung

In § 47 Abs. 2 GemO ist vorgesehen, dass die Stadt den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, die Gelegenheit geben kann, sich der Bürgerschaft in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Soll hiervon Gebrauch gemacht werden, ist dies vom Gemeinderat zu beschließen.

Grundsätzlich wird eine solche öffentliche Bewerbervorstellung für sinnvoll erachtet, sofern sie zu diesem Zeitpunkt in gewohnter Weise stattfinden kann.

Als möglicher Termin wird der Dienstagabend, 26. Januar 2021, 19 Uhr, im KuBinO in Nellingen vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen

Produkt- / Auftragskonto:

	Kostenart bzw. Investition	Einzahlungen/ Erträge in €	Auszahlungen/ Aufwendungen in €
einmalig			
jährlich			

Finanzierung durch

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel | <input type="checkbox"/> Ermächtigungsrest |
| <input type="checkbox"/> Überplanmäßige Auszahlungen | <input type="checkbox"/> Außerplanmäßige Auszahlungen |
| <input type="checkbox"/> Deckung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen | |

Letzter OB-Wahltermin: 24.02.2013
Amtsantritt OB Bolay: 18.04.2013
Ablauf der Amtszeit: 17.04.2021

1. Zeitpunkt der Wahl (§ 47 Abs. 1 GemO) - Tag der Wahl

- frühestens 3 Monate vor Freiwerden der Stelle 17.01.2021 (Sonntag)
- spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle 17.03.2021 (kein Sonntag)
14.03.2021 (Termin für Landtagswahl BW)

Koppelung OB-Wahl + Landtagswahl wäre rechtlich möglich, aber OB-Wahl ginge in der Wahrnehmung unter!

Vorschlag: **Sonntag, 07. Februar 2021**

2. Neuwahl (§ 45 Abs. 2 GemO, wenn keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat)

- frühestens am 2. Sonntag nach der Wahl 21.02.2021
- spätestens am 4. Sonntag nach der Wahl 07.03.2021

Vorschlag (wegen Faschingsferien): **Sonntag, 28. Februar 2021**

3. Stellenausschreibung (§ 47 Abs. 2 GemO)

- spätestens 2 Monate vor dem Wahltag 07.12.2020
- Staatsanzeiger Erscheinungsdatum (freitags) **04.12.2020**
- Anzeigenschluss (mittwochs, 15:00 Uhr) 02.12.2020

4. Einreichungsfrist (§ 10 KomWG, § 20 KomWG)

- Beginn am Tag nach der Stellenausschreibung 05.12.2020
- Ende der Einreichungsfrist frühestens am 27. Tag vor dem Wahltag 11.01.2021
- Ende der Einreichungsfrist spätestens 22.01.2021

Vorschlag (wegen Feiertagen) **Montag, 11. Januar 2021, 18.00 Uhr**

für Neuwahl

- Beginn am ersten Werktag nach der Wahl (§ 10 Abs. 2 KomWG) 08.02.2021
- Ende frühestens am 3. Tag nach dem Tag der Wahl 10.02.2021

Vorschlag: **Mittwoch, 10. Februar 2021, 18.00 Uhr**

5. Öffentliche Versammlung (§ 47 Abs. 2 GemO)

- Die Gemeinde kann den Bewerbern, die zugelassen wurden, die Gelegenheit geben, sich in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Vorschlag: **Dienstag, 26. Januar 2021, 19.00 Uhr**

Ort: **KuBinO**

Die Stelle des hauptamtlichen

Oberbürgermeisters (m/w/d)

der Großen Kreisstadt Ostfildern (rund 39 400 Einwohner) ist infolge des Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, 7. Februar 2021, eine eventuelle notwendig werdende Neuwahl am Sonntag, 28. Februar 2021, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbung in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am 11. Januar 2021, 18.00 Uhr, schriftlich in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Oberbürgermeisterwahl“ beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Herrn Erster Bürgermeister Rainer Lechner, Bürgermeisteramt Ostfildern, Klosterhof 10, 73760 Ostfildern, eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vorliegt;
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.
- 50 Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern (Formblätter werden auf Anforderung des Bewerbers unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung von der Stadtverwaltung kostenfrei ausgegeben).

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am 8. Februar 2021 und endet am 10. Februar 2021, 18.00 Uhr.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Am 26. Januar 2021, 19.00 Uhr, findet im KuBinO in Nellingen in einer öffentlichen Versammlung die Vorstellung der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber statt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.

Weitere Informationen über Ostfildern finden Sie unter www.ostfildern.de